

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“, hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ im beschleunigten Verfahren und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 12.03.2019 bis 12.04.2019 durchgeführt.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

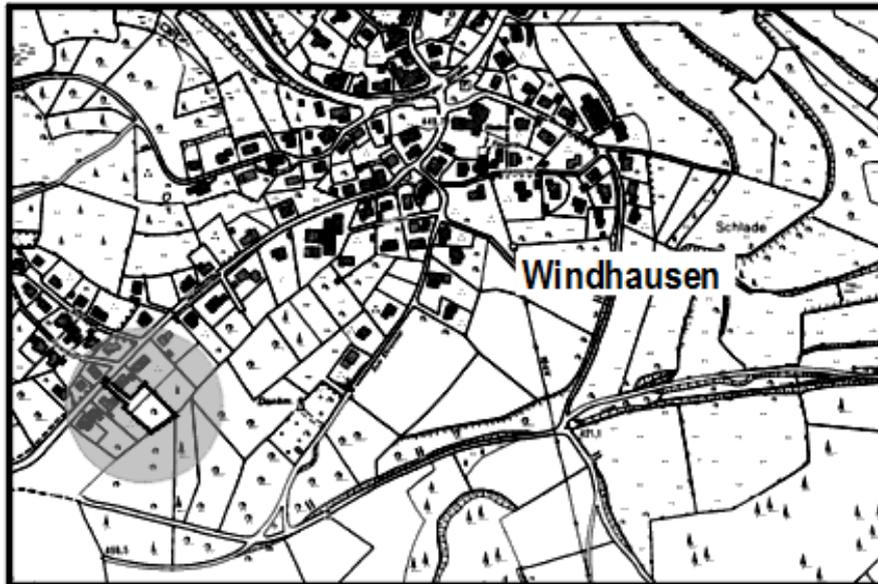
Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 eine Abwägungsentscheidung über die während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen getroffen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ ist die Errichtung eines Wohnhausneubaus mit integrierter Garage auf dem Grundstück Gemarkung Windhausen, Flur 4, Flurstücke 946 und 948, gelegen im rückwärtigen Bereich des vorhandenen Wohnhauses Höhenstraße 33/33a.

Übersicht des Plangebiets



Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ und die Begründung werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=39827>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 22.05.2019 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes Kenntnis, wägt über die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister in dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab und fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnhaus Höhenstraße 31a“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2019 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 17.06.2019

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil